



## Der Fall Yves Saint Laurent

**Rs. C-306/96 (Javico ./ Yves Saint Laurent Parfums), Urteil des Gerichtshofes vom 28.04.1998 – Slg. 1998, S. I-1983.**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 10. Auflage 2018, S. 755 (Fall 237)

### 1. Vorbemerkungen

*Abweichend von der üblicherweise weiten Definition der Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (vgl. Rs. Consten und Grundig ./ Kommission, Fall 236), fällt eine Vereinbarung dann nicht unter das Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV, wenn sie einen in der Union ansässigen Händler dazu verpflichtet, ausschließlich in Drittländer zu liefern. Das Verbot, die vertraglichen Waren in der Union zu veräußern, verhindert nach Ansicht des EuGH grundsätzlich Paralleleinfuhren und den Verkauf dieser Erzeugnisse in der Union nicht, sondern ermöglicht dem Hersteller lediglich die Durchdringung eines außerhalb der Europäischen Union gelegenen Marktes.*

### 2. Sachverhalt

Die Fa. Yves Saint Laurent Parfums SA (YSLP) schloss mit der Fa. Javico International zwei Verträge über den Vertrieb ihrer Erzeugnisse in Russland und in der Ukraine zum einen und in Slowenien zum anderen. Kurz nach Abschluss dieser Verträge stellte YSLP fest, dass an Javico verkaufte Erzeugnisse, die in Russland, der Ukraine und Slowenien hätten vertrieben werden sollen, in Großbritannien, Belgien und den Niederlanden auftauchten. YSLP kündigte daraufhin die Verträge und erhob Klage beim Tribunal de commerce Nanterre, das im Oktober 1994 die Kündigung der beiden Verträge für begründet erklärte und dem Antrag der YSLP auf Zahlung einer vertraglichen Entschädigung und von Schadensersatz stattgab. Die Fa. Javico legte bei der Cour d'appel Versailles Berufung gegen dieses Urteil ein und machte geltend, die betreffenden Klauseln seien wegen Verstoßes gegen das europäische Wettbewerbsrecht nichtig; das Gericht ist der Auffassung, die Gültigkeit dieser Klauseln der Vertriebsverträge müsse anhand von Artikel 81 Abs. 1 EG (jetzt: Art. 101 Abs. 1 AEUV) geprüft werden und befasste den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

[18] Zu prüfen ist demnach, inwieweit die vorstehenden Überlegungen auch auf Vereinbarungen wie die im Ausgangsverfahren streitigen anwendbar sind, die sich auf ein Gebiet außerhalb der Gemeinschaft beziehen.

[19] Im Rahmen solcher Vereinbarungen sind Klauseln wie die in der Vorlagefrage genannten dahin auszulegen, daß sie nicht Paralleleinfuhren und den

Verkauf des Vertragserzeugnisses innerhalb der Gemeinschaft verhindern, sondern dem Hersteller die Durchdringung eines außerhalb der Gemeinschaft gelegenen Marktes durch den Absatz einer ausreichenden Menge der Vertragserzeugnisse auf diesem Markt sichern sollen. Diese Auslegung wird durch den Umstand bestätigt, daß in den im Ausgangsverfahren streitigen Vereinbarungen das Verbot, außerhalb des Vertragsgebiets zu verkaufen, auch für alle anderen Drittländer gilt.

[20] Folglich kann eine Vereinbarung, durch die sich der Händler gegenüber dem Hersteller verpflichtet, die Vertragserzeugnisse auf einem außerhalb der Gemeinschaft gelegenen Markt zu verkaufen, nicht als eine Vereinbarung angesehen werden, die eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezweckt und geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

(...)

[28] Die erste Frage ist demgemäß dahin zu beantworten, daß Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag es verbietet, daß ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Lieferant einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Vertriebshändler, dem er den Vertrieb seiner Erzeugnisse in einem Gebiet außerhalb der Gemeinschaft überträgt, jeden Verkauf in einem anderen Gebiet als dem Vertragsgebiet, einschließlich des Gebietes der Gemeinschaft, sowohl durch Direktverkauf als auch durch Rücklieferung aus dem Vertragsgebiet, untersagt, wenn dieses Verbot die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb der Gemeinschaft bewirkt und die Handelsströme zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen droht. Dies kann der Fall sein, wenn der Gemeinschaftsmarkt der betreffenden Erzeugnisse durch eine oligopolistische Struktur oder durch einen spürbaren Unterschied zwischen den innerhalb und den außerhalb der Gemeinschaft praktizierten Preisen der Vertragserzeugnisse gekennzeichnet ist und wenn angesichts der Bedeutung der Stellung des Lieferanten der betreffenden Erzeugnisse, des Umfangs seiner Erzeugung und seines Absatzes in den Mitgliedstaaten die Gefahr besteht, daß das Verbot die Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten spürbar in einer Weise beeinflusst, die der Verwirklichung der Ziele des Gemeinsamen Marktes abträglich sein kann.